

**Bearbeiter:** Rocco Beck

**Zitiervorschlag:** BGH 2 ARs 302/00, Beschluss v. 24.11.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 2 ARs 302/00 (2 AR 192/00) - Beschluß v. 24. November 2000 (AG Niebüll/AG Hannover)**

**Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 58 Abs. 1 JGG**

**§ 58 Abs. 3 JGG**

**Entscheidungstenor**

Der Jugendrichter beim Amtsgericht Niebüll ist für die weiteren Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 JGG zuständig.

**Gründe**

Das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Hannover hat durch Beschluß vom 28. August 2000 die weiteren 1  
Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 JGG dem Jugendrichter des Amtsgerichts Niebüll übertragen. Dieser hat die  
Übernahme abgelehnt. Das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Hannover hat die Sache deshalb dem  
Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Abgabe nach § 58 Abs. 3 Satz 2 JGG ist sachgerecht, weil der Verurteilte nach seiner Haftentlassung wieder in 2  
seinen Heimatort Niebüll zurückgekehrt ist. Bei seiner Ausbildung auf der Insel Sylt handelt es sich nur um einen  
vorübergehenden Aufenthalt. Die Abgabe an das für den Wohnsitz bei seiner Mutter zuständige Gericht Niebüll ist  
wegen der Entscheidungsnähe zweckmäßig.